

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN
Herrn Grenzdörffer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1294/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bewertung der Tanzdemonstration „Freie Kulturkarawane„ am Pfingstsonntag in Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Grenzdörffer ,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 1 ff. Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wie bewertet die Stadt Erfurt rückblickend die Durchführung einer Tanzdemonstration mit Musikbeschallung am Pfingstsonntag im Spannungsfeld zwischen Versammlungsfreiheit, Kulturfreiheit und dem Schutz religiöser Feiertage?

Bei der Veranstaltung handelte es sich um eine Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 GG. Damit verbunden ist das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders über Ort, Zeit, Art und Umfang der Durchführung einer Versammlung. Dazu zählt auch die Wahl der Kundgebungsmittel zur Verwirklichung des Versammlungszwecks. Die Darbietung von Musik stellt bei Versammlungen unter freiem Himmel regelmäßig ein zulässiges Kundgebungsmittel dar.

Seite 1 von 2

Unter Hinweis auf das Thüringen Feier- und Gedenktagsgesetz ist der Pfingstsonntag kein gesetzlicher und auch kein religiöser Feiertag. Auch unterliegt der Pfingstsonntag nicht dem erhöhten Schutz an stillen Tagen.

2. Welche konkreten Auflagen oder Vorgaben galten hinsichtlich Lautstärke, Veranstaltungsdauer und möglicher Rücksichtnahme auf kirchliche Veranstaltungen und wurden diese nach Einschätzung der Stadt eingehalten?

Für die Versammlung erfolgte die Anordnung der Begrenzung des Schallpegels. Zudem erging eine zeitliche Beschränkung der Musikbeschallung auf dem Domplatz. Dies erfolgte nach Einbeziehung des Bistums Erfurt zur störungsfreien Durchführung einer kirchlichen Veranstaltung am Pfingstsonntag im Dom.

3. Sieht die Stadtverwaltung künftig Bedarf für klarere Regelungen oder besondere Abstimmungen bei vergleichbaren Veranstaltungen an religiösen Feiertagen, um einen respektvollen Ausgleich zwischen kulturellen Veranstaltungen und religiösen Interessen sicherzustellen?

Im Rahmen der Bearbeitung von versammlungsrechtlichen Vorgängen erfolgt stets die Abwägung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit mit den Grundrechten Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn